OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752611/11/ER/CK

Datum:
Linz, 29. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A M, geb. x, StA Iran, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (undatiert; der Beschwerdeführerin zugestellt am 16. Februar 2022), GZ: MIG-SR-2020-398745, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides der Begriff „Familienangehöriger“ durch „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ ersetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung in der Höhe von insgesamt 64,92 Euro zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit undatiertem Bescheid, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zugestellt am 16. Februar 2022, GZ: MIG-SR-2020-398745, wies der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Bf auf Erteilung „eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- u. Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) mit dem Zweck ‚Familienangehöriger'" gemäß § 47 Abs 1 und Abs 3 Z 1 iVm § 11 Abs 2 Z 3 und Abs 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich die Bf bei ihrem in Steyr wohnhaften Sohn, Dr. A B, niederlassen wolle. Dieser sei der älteste Sohn der Bf, welcher seinen jüngeren Bruder – und damit nach deren Ansicht indirekt die Bf als Mutter – während seiner Studienzeit in Österreich finanziell unterstützt habe. Allerdings bestehe nach Ansicht der belangten Behörde keine gesetzliche Verpflichtung der Bf ihren Sohn finanziell für sein Studium in Österreich zu unterstützen, weshalb die finanzielle Unterstützung seitens des älteren Bruders auf freiwilliger Basis erfolgt sei. Zudem sei eine eidesstattliche Erklärung eines ebenfalls in Steyr wohnhaften Bekannten abgegeben worden, wonach dieser 5.000 Euro vom älteren Sohn der Bf erhalten und im Jahr 2015 persönlich der Bf im Zuge einer Urlaubsreise in den Iran übergeben habe. Der Bf sei in den Jahren 2014, 2015 und 2018 jeweils ein Visum C für touristische Zwecke für die Einreise in die Republik Österreich von der österreichischen Botschaft in Teheran erteilt worden. Seit 2018 sei kein Touristenvisum mehr beantragt worden. Weiters beziehe die Bf eine monatliche Rente in der Höhe von 70.755.212 IRR (ca. 220 Euro). Dem Iran Transition Council Bericht (Armut und Herrschaft in Iran) zufolge liege die Armutsgrenze laut dem Amt für Statistik für eine vierköpfige Familie bei 10 Millionen Tuman (ca. 300 Euro). Der Mindestlohn liege bei 1,91 Millionen Tuman (ca. 60 Euro). In der diesbezüglichen Stellungnahme der österreichischen Botschaft in Teheran sei ausgeführt worden, dass die Angaben im Iran Transition Council Bericht realistisch und tagesaktuell seien. Pensionen im Iran seien zwischen 100 und 400 Euro einzuordnen. Weiters gebe es zahlreiche Ehepaare im Mittelstand, die mit 300 Euro im Monat das Auskommen finden würden. Angestellte bei der österreichischen Botschaft in Teheran, deren Gehaltsdaten aus vorherigen Dienstverhältnissen bekannt seien, hätten für einen „iranischen Bürojob" unter 300 Euro, für die Tätigkeit als Reinigungskraft 100 Euro pro Monat verdient.

Resümierend führte die belangte Behörde aus, dass über die übliche Beziehung hinausgehende Abhängigkeiten nicht vorgebracht worden seien und der Behörde auch nicht bekannt seien. Insbesondere werde die finanzielle Abhängigkeit aufgrund der Ermittlungen zur Vermögenssituation auszuschließen sein. Auch könne im vorliegenden Fall nicht von einer „Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens" gesprochen werden, da ein gemeinsames Familienleben von der Bf und ihrem Sohn nicht mehr geführt werde, zumal sich der Sohn seit vielen Jahren in Österreich aufhalte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie neben der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung die Abänderung des Bescheides dahingehend, als dem Antrag der Bf stattgegeben werde, sowie in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragte.

Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die von der belangten Behörde zitierte Judikatur auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anzuwenden sei, da diese die Gesetzesbestimmung des § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG zum Inhalt habe. Die belangte Behörde habe vielmehr § 47 Abs 3 Z 1 NAG anzuwenden. Diesbezüglich sei der bereits geleistete Unterhalt im Herkunftsland nicht zu überprüfen. Das Gesetz verlange für die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ die Erfüllung der genannten Voraussetzungen im 1. Teil und die tatsächliche Unterhaltsleistung. Auch ein über das übliche Maß hinausgehendes Abhängigkeitsverhältnis werde nicht vorausgesetzt, obwohl dies bei der Bf und ihrem Sohn vorliege. Die gesetzlich notwendige Haftungserklärung habe der Sohn der belangten Behörde vorgelegt. Hinsichtlich der bisherigen tatsächlichen Unterhaltsleistung werde angemerkt, dass Transaktionen von Österreich nach Iran aus Sanktionsgründen bis dato untersagt seien. Dem Sohn sei kein anderer Weg geblieben als den Unterhalt mit Unterstützung von in den Iran Reisenden zu leisten. Auch bei den Aufenthalten der Bf in Österreich sei diese von ihrem Sohn finanziell unterstützt worden. Entgegen der Ansicht der Behörde würden gesetzliche Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber erwachsenen Kindern, welche kein ausreichendes Einkommen hätten, studieren und ihren Studienerfolg vorlegen könnten, existieren. Der älteste Sohn habe die Bf in dieser Zeit finanziell entlastet, indem er seinen jüngeren Bruder bis zum Abschluss finanziell unterstützt habe. Weiters beachte die belangte Behörde nicht, dass die Bf im Falle eines (gesundheitlichen) Notfalls auf die Unterstützung des Sohnes angewiesen wäre. Ihr Sohn sei aus faktischen Gründen (aufgrund der genannten Sanktionen) nicht in der Lage, ihn finanziell für etwaige Notfälle wie schwere Erkrankungen oder notwendige Operationen zu unterstützen. Die Bf hätte seit Monaten eine private Krankenversicherung in Österreich, welche der Sohn monatlich von seinem Konto bezahle. Im Falle einer neuen Antragstellung würde die Bf diese nicht mehr abschließen können, da die Versicherungsfirmen keine neuen Verträge mit pflegebedürftigen Personen abschließen würden. Somit könnte die Bf diese gesetzliche Voraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllen. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei die Bf nicht nur bis 2018, sondern auch im Jahr 2020 in Österreich aufhältig gewesen. Seit dem Corona-Ausbruch habe die Bf ihren Sohn nicht besuchen können. Der Sohn könne die Bf im Iran nicht besuchen, weil die berechtigte Befürchtung seinerseits bestehe, dass es durchaus zu willkürlichen, rechtsgrundlosen Verhaftungen der Doppelstaatsbürger kommen könne. Der Sohn sei österreichischer Staatsbürger, wobei die iranische Botschaft im Zuge des Staatsbürgerschaftsverfahrens den Austritt aus der iranischen Staatsbürgerschaft verweigert habe. Dies sei üblich, um behördliche

Verfolgung und in weiterer Folge die Verhaftung leichter durchführen zu können. Hinsichtlich der Ausführungen der belangten Behörde zu dem Pensionsgeld der Bf sei es wiederholt unterlassen worden, ihre Situation mit ähnlichen Sachverhalten zu vergleichen. Im Falle der Pflegschaft müsste die Bf eine Pflegebetreuung beauftragen, welche im Iran wesentlich teurer sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Einlangungsdatum: 21. April 2022) zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2022, bei der der Sohn der Bf unter Heranziehung eines Dolmetschers als Zeuge einvernommen wurde.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist eine Staatsangehörige des Iran und die Mutter des österreichischen Staatsbürgers Dr. A B. Sie bezieht alleine eine monatliche Rente iHv IRR (= Iranische Rial) 70.755.212 netto (rund EUR 220) von der Versicherungsorganisation für militärische Streitkräfte und kann damit ihren Lebensbedarf sicherstellen.

Laut dem Bericht „Armut und Herrschaft im Iran“ vom Iran Transition Council liegt die amtliche Armutsgrenze laut dem Amt für Statistik bei 10 Millionen Tuman (etwa EUR 300) für eine vierköpfige Familie. Diese Angaben werden von der österreichischen Botschaft in Teheran als realistisch und tagesaktuell eingestuft.

Der Sohn der Bf, Dr. A B, lässt dieser sporadisch Geldleistungen zukommen, so etwa zuletzt im April 2022 und zuvor im Jahr 2020. Dieser Sohn der Bf unterstützte auch seinen Bruder finanziell bis zum Jahr 2018.

Für die Dolmetschleistung wurden 54,10 Euro plus 20% Umsatzsteuer, sohin insgesamt 64,92 Euro am 30. Juni 2022 in Rechnung gestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie der Aussage des Sohnes der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2022, in der dieser insbesondere ausführte, dass sich die Bf „kleine Ausgaben und das tägliche Leben von ihrer Rente leisten könne.“ Die Höhe der Dolmetschleistung ergibt sich aus der diesbezüglichen Rechnung.

III. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 83/2022, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
[...]
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. [...]
3. [...]
Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf ist die Mutter des österreichischen Staatsbürgers Dr. A B als Zusammenführender, weshalb diese iSd § 47 Abs 3 Z 1 NAG als Verwandte von diesem in gerader aufsteigender Linie zu qualifizieren ist. Eine weitere besondere Erteilungsvoraussetzung für die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" liegt in der tatsächlichen Unterhaltsleistung vom Zusammenführenden an die Angehörige. Wenn die Bf in ihrer Beschwerde vermeint, dass es auf den bereits im Herkunftsland geleisteten Unterhalt bei § 47 Abs 3 Z 1 NAG nicht ankommen könne, so ist ihr insofern zuzustimmen, als zwischen der tatsächlichen Unterhaltsleistung (Z 1 und 2 par cit) und dem bereits im Herkunftsstaat bezogenen Unterhalt (Z 3 lit a par cit) zu unterscheiden ist: während Z 1 und 2 par cit eine gegenwärtige Unterhaltsleistung fordern, ordnete der Gesetzgeber in Z 3 lit a par cit zusätzlich eine vergangene Unterhaltsleistung an (vgl VwGH 03.03.2011, 2010/22/0217). Allerdings kommt es bei der besonderen Erteilungsvoraussetzung der tatsächlichen Unterhaltsleistung – im Unterschied zur allgemeinen Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG, wonach der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (im

Bundesgebiet) führen darf – sehr wohl auf die gegenwärtige Unterhaltsleistung vom Zusammenführenden an die Bf im Herkunftsstaat an.

Unter dem Begriff des Unterhalts sind Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs der betroffenen Person zu verstehen, wovon freiwillige Zuwendungen abzugrenzen sind (vgl VwGH 17.11.2015, Ro 2015/22/0005 mHa VwGH 26.06.2012, 2009/22/0126). Die Bf muss somit die Unterhaltsleistungen des Zusammenführenden benötigen, um im Herkunftsland ihre Grundbedürfnisse abdecken zu können.

IV.2. Laut dem Bericht „Armut und Herrschaft im Iran“ vom Iran Transition Council liegt die amtliche Armutsgrenze laut dem Amt für Statistik bei 10 Millionen Tuman (etwa EUR 300) für eine vierköpfige Familie. Diese Angaben werden von der österreichischen Botschaft in Teheran als realistisch und tagesaktuell eingestuft. Die Bf bezieht alleine eine monatliche Rente iHv IRR (=Iranische Rial) 70.755.212 netto (rund EUR 220) von der Versicherungsorganisation für militärische Streitkräfte, wovon sie auch nach den Angaben ihres Sohnes das tägliche Leben bestreiten kann. Zudem konnte dieser der Bf zwischen 2020 und 2022 keine Geldleistungen zukommen lassen, was ebenso für deren Selbsterhaltungsfähigkeit im Iran spricht. Die Bf ist somit im Stande, ihren Lebensbedarf durch eigene Mittel sicherzustellen und besteht diesbezüglich keine Abhängigkeit von den Geldleistungen des Sohnes.

Daran vermögen die Ausführungen der Rechtsvertretung der Bf in der Beschwerde und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach die Bf zwar zurzeit nicht pflegebedürftig sei, im Falle einer solchen die Familienzusammenführung aufgrund der mangelnden Möglichkeit eines Versicherungsabschlusses für die Bf allerdings unmöglich würde, nichts zu ändern, zumal das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl etwa VwGH 05.05.2022, Ra 2018/22/0201). Weiters können angesichts der Relevanz der tatsächlichen iSv gegenwärtigen Unterhaltsleistung bei § 47 Abs 3 Z 1 NAG auch die bis 2018 geleisteten finanziellen Zuwendungen vom Zusammenführenden an seinen Bruder, die von der Bf als indirekte Unterstützungen für sie gewertet wurden, außer Betracht bleiben.

IV.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es an der Voraussetzung der tatsächlichen Unterhaltsleistung vom Zusammenführenden an die Bf mangelt, da diese ihren Unterhalt im Iran aus ihrem eigenen Einkommen bestreiten kann und es sich bei den sporadischen Geldleistungen des Sohnes daher um freiwillige Zuwendungen handelt. Aufgrund des Fehlens dieser besonderen Erteilungsvoraussetzung ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.4. Für die Beiziehung des nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2022 wurden EUR 54,10 plus 20% am 30. Juni 2022 in Rechnung gestellt. Diese Barauslagen waren der Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen und waren der Bf die Barauslagen vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Rechtsnorm liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003), zumal gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Wendung „Unterhalt“ auf die einschlägige Judikatur des VwGH zurückgegriffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter